

II-12 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

22.4.1966

3/A

A n t r a g

der Abgeordneten M i t t e r e r , M a y r , S c h e r r e r ,  
 Dr. F i e d l e r und Genossen,  
 betreffend Abänderung des Gewerbesteuergesetzes 1953.

-.--.-.-

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt vor, den Freibetrag bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 Z.1 Gewerbesteuergesetz von bisher 18.000 S auf 24.000 S ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1966 zu erhöhen. Durch Anwendung der Steuermesszahl 7 v.H. für 24.000 S übersteigende Teile des Gewerbeertrages bis zu einem Gewerbeertrag von 60.000 S soll die durch die Erhöhung des Freibetrages von 18.000 S auf 24.000 S eintretende Ermässigung der Gewerbesteuer langsam vermindert werden, sodass für Gewerbeerträge über 60.000 S die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag die gleiche Höhe erreicht wie nach geltendem Recht. Bei Anwendung des Hebesatzes von 300 % (180 v.H. Hebesatz für die Gemeinden gemäss § 10 Abs.1 lit.b FAG.1959, BGBl.Nr.97, und 120 v.H. Hebesatz für den Bund nach § 2 Z.5 FAG.1959 in der Fassung der FAG.-Novelle 1964, BGBl.Nr.263/1963) zeigt die nachstehende Übersicht die Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes.

| Gewerbe-<br>ertrag<br>S | geltender<br>Tarif | Tarifvorschlag<br>Gewerbesteuer | E r m ä s s i g u n g |            |
|-------------------------|--------------------|---------------------------------|-----------------------|------------|
|                         |                    |                                 | in Schilling          | in Prozent |
| 18.000                  | -                  | -                               | -                     | -          |
| 20.000                  | 360                | -                               | 360                   | 100        |
| 22.000                  | 720                | -                               | 720                   | 100        |
| 24.000                  | 1.080              | -                               | 1.080                 | 100        |
| 26.000                  | 1.440              | 420                             | 1.020                 | 70,83      |
| 28.000                  | 1.800              | 840                             | 960                   | 53,33      |
| 30.000                  | 2.160              | 1.260                           | 900                   | 41,66      |
| 40.000                  | 3.960              | 3.360                           | 600                   | 15,15      |
| 50.000                  | 5.760              | 5.460                           | 300                   | 5,20       |
| 60.000                  | 7.560              | 7.560                           | -                     | -          |

3/A

- 2 -

Unter Zugrundelegung der Gewerbesteuerstatistik 1960 ohne Wertberichtigung würde der Ausfall an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag vermutlich etwa 62 Millionen Schilling betragen; davon entfallen auf die Gemeinden ca. 37,2 Millionen Schilling und auf den Bund etwa 24,8 Millionen Schilling.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:  
Bundesgesetz vom . . . . ., mit dem das  
Gewerbesteuergesetz 1953 abgeändert wird (Gewerbesteueränderungsgesetz 1966).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 11 Abs. 2. Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl.Nr. 2/1954, in der Fassung des Art. I Z.4 Gewerbesteueränderungsgesetz 1959, BGBl.Nr. 303, hat zu lauten:

" (2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen  
1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne  
des § 1 Abs. 2 Z. 1

für die ersten 24.000 S des  
Gewerbeertrages . . . . . 0 v.H.

für die weiteren 36.000 S des  
Gewerbeertrages . . . . . 7 v.H.

für die weiteren 30.000 S des  
Gewerbeertrages . . . . . 6 v.H.

für alle weiteren Beträge des  
Gewerbeertrages . . . . . 5 v.H.

2. bei anderen Unternehmen . . . . . 5 v.H.

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Art. I sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1966 anzuwenden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

-.--.-

In Formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeleitet werden.

-.--.-